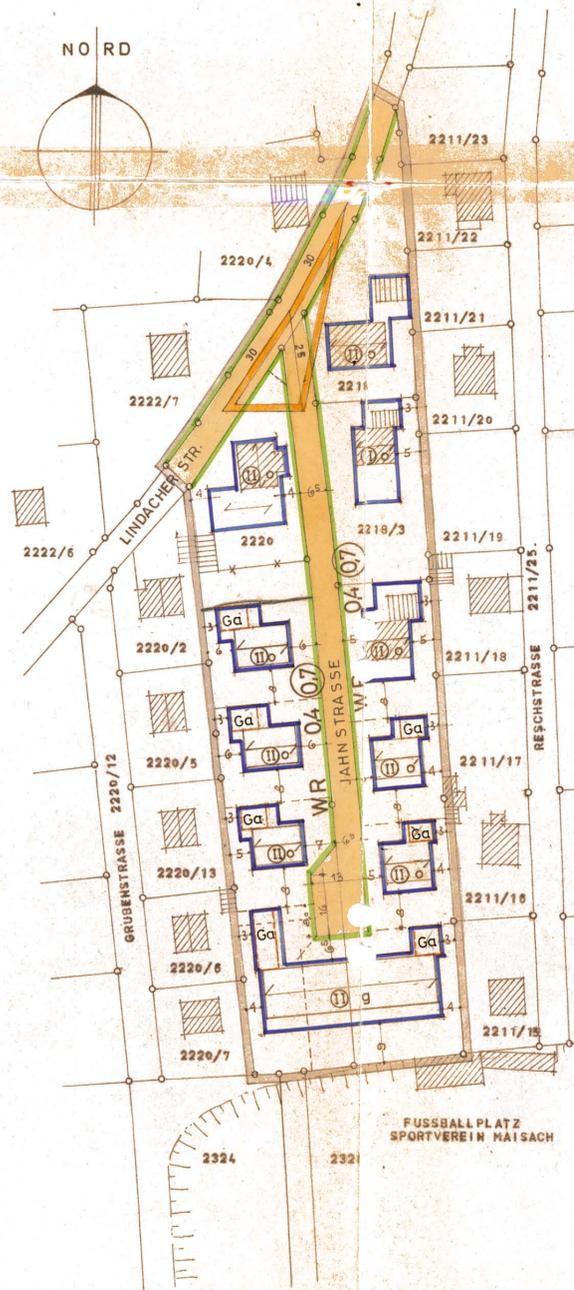


GEMEINDE MAISACH

TEKTURPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN - MAISACH - JAHNSTRASSE



ZUR KENNNTNIS GENOMMEN UND ZUGESTIMMT
DIE GRUNDEIGENTÜMER:

| FL. NR. | Eigentümer |
|---------|--------------------------------|
| 2218 | Salomon Jos. |
| 2218/3 | Maria Kolodziej |
| 2218/1 | Salomon Jos. |
| 2218/1 | Salomon Jos. |
| 2220 | Alwin Schramm |
| 2220/1 | Thuse Krali. |
| 2220/1 | Schwanthaus Korbmann |
| 2220/1 | Ludwig in Gestand Zell |
| 2220/1 | Matthias Fromper u. H. Fromper |
| 2220/1 | in Fromper |

DIE NACHBARN:

| FL. NR. | FL. NR. | Nachbar |
|---------|---------|------------------|
| 2220/12 | 2211/18 | Leota Widmann |
| 2220/5 | 2211/17 | Huber Maria |
| 2220/13 | 2211/16 | Ritter Theres |
| 2220/16 | 2211/15 | Peter Josef |
| 2220/17 | 2326 | 1. Bürgermeister |
| 2211/23 | 2324 | 1. Bürgermeister |
| 2211/21 | | Maria Lioys |
| 2211/20 | | Huber Mariol |
| 2211/19 | | Huber Mariol |

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ZEICHENERKLÄRUNG:

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WR Reines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschößflächenzahl
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Maßangabe
- Ga Flächen für Garagen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Begrenzung von Sichtdreiecken

Gestaltung der baulichen Anlage

- SD Satteldach Dachneigung 20 - 35°
- Firstrichtung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Bestandsangaben und Zeichenerklärung für Hinweise

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Grundstücksgrenzen
- Flur Nummer
- Entfallende Grundstücksgrenzen
- Vorschlag für Teilung der Grundstücke

Weitere Festsetzungen

- 1.) Das Baugebiet ist nach § 9 BBauG und § 3 BauNutzVO als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt.
- 2.) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNutzVO, dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden.
- 3.) Die Zahl der Vollgeschosse wird als zwingend festgesetzt.
Reines Wohngebiet Zahl der Vollgeschosse (Z) II schosse (Z) 04 Grundflächenzahl (GRZ) 04 Geschößflächenzahl (GFZ) 0,7
- 4.) Alle Grundstücke können zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche hin, bis zu einer max. Zaunhöhe von 1,00 m, eingefriedet werden. Zulässig sind:
Durchlaufende, ohne Pfeiler unterbrochene, Einfriedungen auf 20 cm Betonsockel, ausgenommen Maschendrahtzäune.
- 5.) Wohngebäude, Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Soweit es die überbaubare Fläche gestattet, wird für Garagen ausdrücklich die Grenzbebauung für zulässig erklärt.
Für Wohngebäude gelten im allgemeinen die im Art. 6 und 7 der BayBO festgesetzten Abstandsflächen.
Soweit Garagen auf den hierfür, besonders auf den Grundstücksgrenzen, ausgewiesenen Flächen errichtet werden, gilt Grenzbebauung.

- Soweit sich bei der Ausnützung der überbaubaren Fläche rückwärtige Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 6 und 7 der BayBO verlangen, werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt. Dies gilt nur, wenn die im Bebauungsplan beibehaltenen, bestehenden oder vorgeschlagenen neuen Grundstücksgrenzen bei der Bildung der Baugrundstücke eingehalten werden.
- 6.) Innerhalb der Sichtdreiecke sind bauliche Anlagen jeder Art, sowie Lagerung und Bepflanzung von mehr als 1,00 m unzulässig.
 - 7.) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Baulinienpläne und Bebauungspläne.

Die Gemeinde Maisach erläßt aufgrund der §§ 2 Abs. 7, 9, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), Art. 25 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBS I S. 461), des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan zur Änderung des mit Beschluß des Landratsamtes Fürstentfeldbruck vom 5.11.1959 festgesetzten Bebauungsplan Nr. 125 als

Verfahrensvermerke.

1. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates 25. Juli 1969 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Maisach, den 28. Juli 1969

(Moser) 1. Bürgermeister

2. Der Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 28. Juli 1969 bis 28. Aug. 1969 in Rathaus gemäß § 12 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist am 28. Juli 1969 ortsüblich durch Anschlag an Ortstafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Maisach, den 28. Juli 1969

(Moser) 1. Bürgermeister

ARCHITEKT EDMUND JOSSBERGER
8031 MAISACH, LINDACHER STRASSE 13
Edmund Jossberger
ARCHITEKT
Ingenieur für Hoch- u. Tiefbau
Lindacher Str. 13
Tel. Fürstentfeldbruck 5165

DATUM:
JULI 1969